



Satzung des SV Freudenburg 1955 e.V.

§ 1 -- Name, Sitz und Zweck

1. Der im Juni 1955 in Freudenburg gegründete Sportverein Freudenburg führt den Namen "Sportverein Freudenburg 1955 e.V."

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Freudenburg, und soll im Vereinsregister eingetragen werden

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 1953, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursportes, der sportlichen Ausübung des Fußballsportes und sonstiger Leibesertüchtigungen, der Pflege der Kameradschaft der Mitglieder untereinander, der Aufrechterhaltung der Freundschaft zu anderen Vereinen, der Erziehung der Jugend zu sportlichen Aktivitäten.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger, keinen wirtschaftlichen Zwecken, die gesamte sportliche Arbeit erfolgt unter Außerachtlassung parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und sonstiger etwa trennender Gesichtspunkte.

3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 2 -- Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 -- Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen von Anordnungen der Organe des Vereines

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zu stellen.

§4 -- Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 -- Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6 -- Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 -- Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§8 -- Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) der Gesamtvorstand beschließt -- oder

b) 30 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsanhängekasten und in der öffentlichen Presse.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen.

Wenn möglich, soll eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder ausgehändigt werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit erforderlich
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters des Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 -- Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) die Betreuer und Platzwarte
- d) Schiedsrichter
- e) Kassenprüfer
- f) Abteilungsleiter
- g) die Spielführer der einzelnen Mannschaften, sowie die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- h) die Trainer des Vereines
- i) Betreuer der einzelnen Mannschaften

2. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

3. Der Mitarbeiterkreis tritt einmal jährlich zusammen, und wird vom Vorsitzenden geleitet.

§ 10 -- Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender**
- b) der stellvertretende Vorsitzenden**
- c) der Geschäftsführer**
- d) der Kassierer evtl. 2. Kassierer**
- e) der Schriftführer**
- f) Gesamtjugendwart Fußball**
- g) Gesamtjugendwart Tennis – bei Bedarf**
- h) Abteilungsleiter Tennis**
- i) Abteilungsleiter Damenturnerinnen**
- j) Abteilungsleiter Karate**
- k) Medien- und Internetbeauftragter**
- i) Abteilungsleiter Fußball**

Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands**
- b) der 1. Beisitzer**
- c) der 2. Beisitzer**
- d) der 3. Beisitzer**
- e) der Jugendwart**

Wählbar für den Gesamtvorstand ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. (Ausnahme die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes siehe § 10/1)

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Ankauf, Verkauf, Pachtung, Verpachtung und Belastung von Grundstücken, sowie für sonstige vermögensrechtliche Geschäfte im Werte von mehr als 500,- € zum Gegenstand haben, die Ermächtigung des Gesamtvorstandes.

4. Der Vorstand leitet den Verein, der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt

zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsführung des Vereins.

8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 -- Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister (Kassierer) des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 12 -- Beschlüsse und Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 -- Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, alle anderen zu wählenden Funktionen (z.B. Platzkassierer, Kassenprüfer usw.) werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung kann der Vorstand auch auf mehrere Jahre gewählt werden.

§ 14 -- Mißtrauensvotum

Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Gesamtvorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.

Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

§ 15 -- Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird vor der JHV durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 16 -- Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken benutzt werden.

Hierfür beschließt die Mitgliederversammlung, die auch über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.